9

Vertheidigung

des wegen seines Buches

Schicksale eines Proletariers

der

Erregung von Mißvergnügen gegen die preußische Regierung

angeklagten

Schriftstellers Ehrenreich Eichholz.

Verfaßt

von

L. Volkmar,

Advokat-Anwalt beim Rheinischen Revisions- und Cassationshofe in Berlin.

Separatabdruck aus Hitzig's Annalen für Criminal-Rechtspflege, fortgef. v. Dr. Schletter. 41. Bd.

Altenburg, 1847.

Bei Julius Helbig.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Rechtsfälle.

I. Königreich Preussen.

Vertheidigung des Lehrers J. E. E., angeklagt der Erregung von Mißvergnügen gegen die preußische Regierung.

Verfaßt von L. Volkmar, Advokat-Anwalt beim Rheinischen Revisions- und Cassationshofe in Berlin*).

„Das Kollegium ist mit Stimmen-Einhelligkeit der Meinung, daß „das Buch: Schicksale eines Proletariers, Leipzig bei Reclam jun., „besonders in den vom Königl. Polizei-Präsidio bezeichneten Stellen „die Aufregung von Mißvergnügen gegen die Regierung im Sinne „des §. 151. II. 20. Allg. L. R. intendirt und daß in dieser Be„ziehung die Einleitung der Criminal-Untersuchung unbedenklich sein.

Mit diesen Worten beginnen die gerichtlichen Verhandlungen: sie brechen über den Angeklagten, noch ehe er gehört, den Stab, wie sie dem Vertheidiger das Vertrauen auf den Erfolg seiner Bestrebungen nehmen, ein Vertrauen, ohne welches weder das Kleinste, noch das Größte gelingen möchte. Und doch, trotz alles dessen bin und bleibe ich der festen Ueberzeugung, daß der §. 151, selbst wenn das incriminirte Buch an und für sich diesem Strafgesetz verfallen müßte, im vorliegenden Fall nie und nimmer anzuwenden sein wird: aus dem einfachen Grunde, weil hier überhaupt von preußischen Gesetzen die Rede nicht sein kann.

*) Der Angeklagte ist völlig freigesprochen worden.

Das fragliche Buch ist in Leipzig — also im Ausland — erschienen. Die königl. sächsischen Gesetze sind daher allein maßgebend. Der Art. 94 des sächs. Criminal-Gesetzbuches bestimmt:

> wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfassung, ingleichen wegen aufreizender Aeußerungen gegen dieselbe, ist auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

Die sächs. Regierung hat nicht angenommen, daß das Buch gegen sie aufreize — das Buch ist in Leipzig nicht verboten. — Das sächsische Criminalrecht nimmt fremde Staatsregierungen nicht in Schutz. Es ist daher nicht abzusehen, mit welchem Recht, nach welchem Gesetz eine am Ort der That nicht verpönte Handlung an einem andern Orte gestraft werden darf. Alle Schriftsteller

> Wens, De delictis a civibus extra civit. etc. Martin, Lehrbuch §. 26. Schröder, Handbuch §. 46

bestätigen vielmehr den Satz: daß die am Ort der That nicht strafbaren Handlungen dem Strafgesetz eines andern Landes nicht unterworfen werden dürfen. Hiermit stimmen die preuß. Gesetze vollständig überein. Der §. 11. II. 20. A.-L.-R. erkennt an, daß nur den die Strenge des Strafgesetzes trifft, welcher das Strafgesetz zu wissen schuldig und im Stande ist. Es leuchtet aber ein, daß ein nicht existirendes Strafgesetz nicht gewußt werden kann. Der §. 98 der Crim.-Ordn. bestimmt:

> Wenn die Handlung des angeschuldigten dießseitigen Unterthan's nur nach den auswärtigen und nicht nach den hiesigen Gesetzen strafbar ist, so findet weder Untersuchung noch Bestrafung statt.

Es folgt, daß nur dann Untersuchung Statt findet, wenn die Handlung sowohl nach den ausländischen als nach den hiesigen Gesetzen strafbar ist. Diese Folgerung ist gesetzlich durch den §. 14 und 15 anerkannt, wie nicht minder von der Praxis beachtet.

> Vergleiche die Vertheidigung des von Florencourt, verfaßt vom Just.-Commissar Bromme (Leipzig 1846) und das darauf ergangene, freisprechende Erkenntniß des Criminal-Senats zu Naumburg.

Hieraus ergiebt sich aber, daß

> so gewaltig immerhin das Buch des Inculp. die Erregung von Mißvergnügen im Sinne des §. 151 des preußischen Criminalrechts intendiren mag, so unzweifelhaft seine völlige Freisprechung sein muß.

Digitized by Google

Dem sei jedoch, wie ihm wolle; dasselbe Ergebniß ist an E. selbst dann ein gesichertes: wenn ohne Rücksicht auf Theorie, Gesetz, Praxis, der §. 151. als das zureichende Gesetz erachtet wird. Das von dem Angeklagten verfaßte Volksbuch soll:

„durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlassen."

Diese Anschuldigung schreibt den weiteren Gang der Vertheidigung vor. Es werden

1. diejenigen Momente herauszustellen sein, welche den Inhalt des §. 151 bilden, seine Anwendung bedingen. Es wird

2. das Buch und die incriminirten Stellen auf jene schwere Anschuldigung hin zu prüfen sein.

Der Gesetzgeber will nicht sowohl die Veranlassung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung strafen — er fühlt wohl, daß mit der Zufriedenheit der Stillstand, ja der Rückschritt nothwendig gegeben — er will zumeist nur das veranlassende Mittel, den frechen unehrerbietigen Tadel, dem Strafgesetz unterwerfen.

Der Begriff eines derartigen Tadels erscheint freilich nicht recht begreiflich. Es wird namentlich jedem Versuch des Interpreten das Hinderniß im Wege stehen, daß der §. 151, in dem er die Worte frechen unehrerbietigen durch kein Komma scheidet, von einem frech-unehrerbietigen Tadel zu sprechen scheint, während doch jeder Tadel so wenig Ehre erbieten will, darf, kann, als ehren und tadeln synonyme Worte sind. Trotz dessen hat in neuerer Zeit der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts in dem Urtheile wider den Dr. Jacoby eine Interpretation jenes Paragraphen gegeben, die, — ist man irgend gerecht, hält man fest, daß der §. 151. der Interpretation kaum empfänglich, — so sehr allen billigen Anforderungen entspricht, daß ich zufrieden bin, wenn der dort gefundene Maßstab an das Buch meines Clienten gelegt wird.

Es heißt aber in jenem Urtheile:

Eberhardt sagt: „frech ist, wer den anerkannten Gesetzen der Sittlichkeit und des Wohlstandes trotzt." Adelung bezeichnet denjenigen als frech, „welcher sowohl die Gefahr auf eine unbesonnene Art verachtet, als auch die Gesetze des Wohlstandes,

der Ordnung, der Menschheit und der guten Sitten ohne Scheu verletzt."

Ein Tadel kann demnach seinem Inhalt oder seiner Form nach frech sein.

Dem Inhalt nach frech, nennen wir denselben, wenn die zur Begründung desselben dienenden Argumente den anerkannten Geboten des Anstandes und der Sitte Trotz bieten, wenn man dabei unrichtige Thatsachen anführt und geflissentliche Entstellung der Wahrheit sich zu Schulden kommen läßt.

Frech, der Form nach, ist ein Tadel, wenn er in einer den Anstand verletzenden, den Gesetzen der Sittlichkeit Trotz bietenden Weise vorgebracht wird.

Ueber den formell frechen Tadel wird freilich im Wesentlichen dem Gefühl die Entscheidung anheim fallen; das Urtheil über den materiell frechen Tadel aber wird durch Prüfung der zur Begründung desselben aufgestellten Argumente und Thatsachen sich finden lassen.

Ich weiß dieser Interpretation nur wenig hinzuzufügen.

Der §. 152. nennt den frechen unehrerbietigen Tadel einen Unfug. Damit wird nicht viel gewonnen sein. Dagegen bezeichnet der §. 153. Schriften, die durch frechen unehrerbietigen Tadel Unzufriedenheit erzeugen, mit dem Namen Schandschriften. Schandschriften sind aber nach Kampe: schädliche Schriften, die sowohl ihrem Inhalte nach schändlich sind, als auch ihrem Verfasser Schande bringen. Ich finde, daß nur auf eine solche Schrift der §. 151. anwendbar, von der man sagen kann, sie sei eine Schandschrift.

Muß nun ein solcher Tadel, eine solche Schandschrift das Mittel der veranlaßten Unzufriedenheit bilden, so wird eine weitere Frage diese sein:

ist unter den Worten: Mißvergnügen der Bürger gegen die Regierung veranlassen, ein wirklich erregtes, durch Thatsachen nachgewiesenes Mißvergnügen gemeint, oder macht schon die bloße Möglichkeit desselben den Schriftsteller strafbar?

Man wird mir vielleicht einwenden, daß durch das Censur-Edict vom 18. October 1819, XVI. 2. diese Frage längst beseitigt seie. Ich bin auf diesen Einwand eben so gefaßt, als von seiner Unerheblichkeit überzeugt. Mein Grund ist einfach dieser: die Nummer XVI. wie das ganze Censur-Edict geht von der Nothwendigkeit der Censur aus. Wie ohne Luft und Licht kein körperliches, so

Digitized by Google

ist ohne Censur kein geistiges Leben denkbar. Dieser Satz ist die tragende und befruchtende Idee des Edicts; daher heißt es XVI. No. 1.:

„Jeder Buchdrucker in unsern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder inländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen Censur-Vorschriften zu genügen, verfällt blos deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts, von zehn bis einhundert R.-Thalern, und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen;" und Nr. 2.

„Ist der Inhalt einer **solchen** Schrift, (d. h. einer Schrift bei welcher den Censur-Vorschriften nicht genügt worden,) an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen, richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht blos darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren wegen solcher strafbarer Aeußerung selbst verwirkt ist."

Es ist hiernach nichts einleuchtender, als daß der Art. XVI. 2. nur bei denjenigen Schriften Anwendung findet, bei denen den Censur-Vorschriften nicht genügt worden. Freilich bestimmt die Ordre vom 4. October 1842:

„Die bisherigen Strafgesetze gegen die im Wege der Presse „verübten Verbrechen und namentlich die Bestimmungen „im Art. XVI. Nr. 2 und 3 des Censur-Edicts vom 18. „Octbr. 1819 bleiben auch in Beziehung auf diejenigen „Bücher in Kraft, welche fortan von der Censur befreit sind."

Es leuchtet aber ein, daß diese Cabinets-Ordre sich nur auf diejenigen Bücher bezieht, denen sie Censurfreiheit giebt, d. h. auf die in Preußen, nicht aber auf die in Sachsen erscheinenden Bücher über 20 Bogen. Ist dem aber so, so kann Niemand bezweifeln, daß bei denjenigen Schriften, bei denen der Censur nicht genügt werden kann, weil sie für sie eben nicht existirt, die Bestimmung des §. 151 des A.-L.-R. stets ungeschwächte Geltung haben muß. Dadurch mag eine Lücke in der Gesetzgebung entstehen; es mag hierin ein schweres Unglück liegen; den Criminal-Richter kann dies Alles so wenig kümmern, als die Wolken vom vorigen Jahre. Er hat das Gesetz anzuwenden;

ihm ist leitender Grundsatz nulla poena, nullum crimen sine lege; jede ertensive Interpretation, vor allen die sogenannte Analogie ist, muß ihm verboten sein, will man nicht aus dem Richter, diesem Palladium der Freiheit und des Rechts, recht eigentlich ihren Henker von Rechtswegen bilden.

Auf den Boden des Landrechts verwiesen, treffen wir bereits eine Erörterung unserer Frage in dem Erkenntniß wider von Allmendingen, (Hitzig, Band 12.)

„Die Worte des Gesetzes, heißt es hier Seite 236,

„wer Unzufriedenheit und Mißvergnügen der Bürger veranlaßt,"

„lassen beide Auslegungen zu, denn sie können nach dem Sprachgebrauche ebensowohl bedeuten:

Mißvergnügen und Unzufriedenheit hervorbringen und factisch bewirken,

als auch:

den Bürgern einen Anlaß zur Unzufriedenheit und Mißvergnügen geben, einen Stoff, der geeignet ist, Mißmuth bei ihnen hervor zu bringen,

wo es denn auf den Erfolg, auf die eingetretene oder nicht eingetretene Wirkung aus jenem Stoffe, und darauf, ob die Unterthanen durch die ihnen gegebene Veranlassung sich zum Mißmuthe gegen die Regierung wirklich haben bestimmen oder einnehmen lassen, nicht weiter ankommt."

Wir wollen für den Augenblick zugeben, daß die Worte des Gesetzes diese doppelte Auslegung zulassen. Was folgt hieraus? Nichts weiter, als dieses, daß bei dem Zweifel der milderen Auslegung der Vorzug zu geben ist. Das Kammer-Gericht geht auf dieses Prinzip des Criminalrechts nicht ein; es hebt 2 Gründe hervor, um die strengere Interpretation zu rechtfertigen. Diese sind es:

1. „Wollte man am strengen Beweise des Erfolges und der Causalität halten, so fiele die volle Anwendbarkeit des Strafgesetzes fast immer weg."

Dieser Grund beweist zu viel: er beweist, finde ich, daß das Gesetz von allem Anfange an ein unglückliches, nicht wohl anwendbares, todtgebornes ist; er beweist nichts dafür, daß um deswillen der Richter, mitleidig mit dem Gesetzgeber, jenes Pflichten übernehmen darf und muß. Ob die volle Anwendbarkeit eines von der Theorie und Praxis gleich verpönten Strafgesetzes fast

immer wegfallen wird, daran ist sehr wenig gelegen, — daß die Gesetze, selbst die ungerechtesten, ohne alle Rücksicht auf Wirkung und Folge vom Richter gehandhabt werden, darauf beruht das Wesen der Gerechtigkeit.

Das Kammer-Gericht hat dies, dünkt mich, doch selbst sehr wohl erkannt, wenn es fortfährt:

„Schon dies spricht für die strengere von den beiden obigen Interpretationen, und für die Annahme, daß der geführte oder nicht geführte Beweis des wirklich eingetretenen schädlichen Erfolges zwar auf das Strafarbitrium, nicht aber auf die volle Anwendbarkeit des Gesetzes Einfluß haben könne;"

denn ist man logisch consequent, meine ich, so dürfte bei der Ansicht des Kammer-Gerichts das Maß der Strafe nicht nach dem Beweise des Erfolges, sondern einzig und allein nach dem Grade der Frechheit zu bestimmen sein.

Der zweite Grund des Kammer-Gerichts beruht auf §. 40. II. 20.

„Weil denjenigen, wird deducirt, dem durch einen Zufall die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung vereitelt worden, die der ordentlichen nächste Strafe trifft, so muß derjenigen eine noch nähere, d. h. die ordentliche Strafe treffen, bei dem die Wirkung oder Nichtwirkung der verbrecherischen Handlung oft erst von der Zukunft und vielen nicht zu berechnenden Umständen erwartet wird."

Sollte dieser Schluß nicht den Vorschriften der Logik und des geschriebenen Rechts zu nahe treten? Der einzig richtige Schluß aus dem §. 40. ist meines Erachtens dieser: daß bei dem vorliegenden Vergehen abzuwarten, ob die gefürchtete Wirkung eintreten wird oder nicht. Die einzig sichere Consequenz ist mit Rücksicht auf §. 39. diese: daß vor allen Dingen nothwendig sei, nicht der Beweis des frechen Tadels, sondern der Beweis, daß die Absicht des Tadelnden dahin gegangen, durch diesen Tadel Mißvergnügen zu veranlassen.

Sind sonach die Gründe des Kammer-Gerichts beseitigt, so dürfte die mildere Auslegung Wort und Willen des Gesetzgebers für sich haben. Die Wortfassung läßt keinen Zweifel darüber, daß der Gesetzgeber ein wirklich erregtes, durch Thatsachen nachzuweisendes Mißvergnügen voraussetzt.

Ich will hier nicht den Begriff „veranlassen," zergliedern; ich will nicht hervorheben, daß die Silbe „ver" gerade den Begriff des durch und durch Erreichten ausdrückt, (vertilgen,

verhetzen); ich will nicht erörtern, daß daher „Mißvergnügen veranlassen" bezeichnet, nicht den Bürgern einen Anlaß geben zur Unzufriedenheit, sondern Unzufriedenheit in den Gemüthern der Bürger in der Weise hervorrufen, daß diese Regung in ihnen durch und durch herrscht; — mir genügt, daß der Gesetzgeber selbst erklärt, er verstehe unter dem Worte „veranlassen" ein factisches Hervorbringen, Bewirken, Erzeugen; mir genügt, daß er sagt:

„wobei wir erklären, daß bei frechem ..... Tadel ..... es nicht blos darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit **veranlaßt** worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerung *selbst* verwirkt ist.

Eine gleiche Strafe soll stattfinden ..... bei frechen, die Erregung von Mißvergnügen abzweckenden — nicht veranlassenden — Tadel ihrer (der deutschen) Regierungen.

Wenn nun überdies der §. 151. sich im IV. Abschnitt des Titels 20 befindet, wenn der Gesetzgeber, wie durch die Ueberschrift dieses Abschnittes:

„Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates,"

so durch das Marginale:

„Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung"

hinlänglich bekundet, daß zu dem von ihm neugeschaffenen Verbrechen das Factum des bewirkten Mißvergnügens oder doch die klar und deutlich erwiesene Absicht gehört, Mißvergnügen zu erregen, so weiß ich nicht, warum der Richter, der doch auch nur ein Kind seiner Zeit ist und Gesetze, in denen der Geist der Zeit längst erstorben, nur anwendet, wenn er sie anwenden muß, warum dieser Richter gegen die eigene An- und Absicht des Gesetzgebers die *Möglichkeit* einer Unzufriedenheit strafen soll, weil ihre *Wirklichkeit* in der That, wo nicht ganz unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich ist. Der Gesetzgeber kann es versuchen, die Denk-, Sprech- und Schreibfreiheit durch Entehrung oder durch Hunger, durch Festungs- oder Todesstrafe zu unterdrücken. Der Richter hat nicht das Recht, diese ursprünglichen Menschenrechte da abzuerkennen, wo der Gesetzgeber mit klaren Worten nicht gewagt hat, sie zu vernichten.

So weit gelangt, wird jetzt nur noch zu fragen sein, was in dem §. 151. unter dem Worte „Regierung" zu verstehen ist.

Digitized by Google

Die Regierung concentrirt sich in Preußen in der Person des Regenten, durch ihn einzig und allein wird sie gebildet; von ihm gehen alle Landesgesetze und Staatsanordnungen aus. Mißvergnügen gegen die Regierung veranlassen, bezeichnet daher Mißvergnügen gegen den König erregen. Der Einwand, daß der fünfte Abschnitt des Titels:

„Von Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat"

dem entgegensteht, ist meines Erachtens nicht durchgreifend. Dieser Abschnitt hat zu seinem Hauptvorwurf das auf dem animus injuriandi ruhende crimen Laesae majestatis. Ganz anders der §. 151., er setzt nicht diesen animus voraus, sondern einen Tadel der von dem Regenten ausgegangenen Landesgesetze, der durch seine Frechheit Mißvergnügen gegen eben diesen Regenten bewirkt und bewirken will.

Ich fasse die Momente kurz zusammen, deren Zusammentreffen nothwendig ist zur Anwendung des §. 151. Es sind bei Schriften diese:

1. Ein sich durch seinen frechen Tadel als Schandschrift characterisirendes Buch;
2. Ein Tadel, der gerichtet ist gegen die preußischen Gesetze und Anordnungen, welche von der höchsten Staatsgewalt, dem König, ausgegangen sind;
3. Ein Tadel, dessen Zweck und Folge ist die Erzeugung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen diese höchste Staatsgewalt.

Ehe ich mich jetzt zu dem zweiten Theil meiner Aufgabe wende, zu der Prüfung des incriminirten Buchs, sei noch vergönnt, zwei allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

1. Die ganze Schrift bildet das angebliche Vergehen meines Clienten. Es muß daher die ganze Schrift beurtheilt, es muß aus dieser ganzen Schrift heraus die Idee, der Zweck des Verfassers ermittelt werden. Wer einzelne Stellen herausreißt, wer aus diesen heraus über den Verfasser das Urtheil spricht, wer in diesen gar wiederholte Vergehen ahnden möchte, handelt ungerecht und geistlos: ungerecht, denn nicht einzelne aus ihrem Zusammenhange gerissene Stellen bilden das Buch, sondern diese sind nur ein kleiner, unbedeutender Theil des Ganzen —, geistlos, denn ist einmal der Geist vor den Strafrichter citirt, so kann und muß verlangt werden, daß auch die Gesammtthätigkeit des Geistes vor dem Tribunal geprüft werde.

Wer will was Lebendig's erkennen und beschreiben,
Sucht erst den Geist heraus zu treiben,
Dann hat er die Theile in seiner Hand,
Fehlt leider! nur das geistige Band,

sagt Göthe, während Jean Paul denjenigen, der einen dreitheiligen Geist aus seinen Schriften vorgelegt hat, mit so harten Ausdrücken züchtigt, daß ich sie hier um Alles nicht wiederholen möchte.

Hiernach dürfte mein Client nichts Ungerechtes, nichts Unbilliges oder Unbegründetes fordern, wenn er bittet, daß nur diejenigen Richter an dem Urtheile Theil nehmen, welche vorher das ganze Buch gelesen und geprüft haben: ob dieses ganze Buch mit dem entehrenden Namen „Schandschrift" zu brandmarken sei. Er sieht hierin die einzige Möglichkeit, daß die ihm ungünstige einhellige Meinung des Collegiums sich zu seinen Gunsten wende. Er wiederholt seine Bitte um so dringender, als er nur zu gern annehmen möchte, daß bei dem ersten Vortrag der Sache der Mehrzahl des Collegiums seine ganze That, das Buch, fremd geblieben und eben nur die einzelnen Stellen bekannt geworden sind.

2. Wenn ich so eben mich beehrt, eine Bitte meines Clienten vorzutragen, so betrifft die zweite Bemerkung mein eignes ehrerbietiges Gesuch.

Wie die blauen Adern den menschlichen Körper, so durchziehen schwarze Bleistiftsspuren das ganze Buch. Ich habe unter diesen Umständen geglaubt, mich auf eine Erörterung der von dem Ankläger ausdrücklich hervorgehobenen Stellen beschränken zu müssen. Sollte ich hierin gefehlt haben, sollte Ein Hohes Kollegium ein Strafurtheil noch auf andre Stellen hin gründen wollen, so kann ich die Acten nicht als geschlossen annehmen, sondern muß bitten, mir dieselben, unter Angabe dieser Stellen, Behufs Vervollständigung der Vertheidigung zustellen zu wollen. Geschieht dies nicht, so hat es — dieses ist nicht zu läugnen — den Schein, als ob meinem Clienten die Möglichkeit, sich zu vertheidigen, in etwas entzogen worden. Dieses widerspricht der Criminal-Ordnung. Ein Hohes, und was mehr sagen will, Ein allgemein als gerecht anerkanntes Kollegium wird aber gewiß selbst die Existenz eines solchen Scheines meiden mögen.

Und nun gehe ich zu dem Buche selbst über.

Der Verfasser behauptet:

„er habe mit seinem Buche die Gebrechen der menschlichen

Digitized by Google

Gesellschaft überhaupt schildern wollen, er habe nur von dem modernen Staat in abstracto gesprochen; der preußische Staat als solcher sei ihm fern geblieben."

Im geheimen schriftlichen Verfahren ist es einmal das Schicksal des zur Untersuchung Gezogenen, daß man seinen Entschuldigungsgründen nur dann glaubt, wenn er Beweise vorführt. Mein Client erbietet daher den Beweis durch Zeugen:

daß er diese seine Absicht lange, ehe er zur Untersuchung gezogen, wiederholt ausgesprochen hat.

Dieser Beweis ist meines Erachtens erheblich. Wird seine Erheblichkeit von Einem Hohen Kollegium anerkannt, so werden die Zeugen sofort namhaft gemacht werden; der einzige Grund, um dessen Willen dieser Beweis entbehrlich sein möchte, wäre der, daß das Buch selbst die Angaben seines Verfassers bestätigt. Ich wiederhole: das Buch ist ein Ganzes; einzelne Stellen mögen auf Preußen gedeutet werden können, — wenn aber andre Stellen, z. B. das Bestehen eines Reichstages, das Votiren des Budjets, Seite 343, u. s. w. u. s. w. unmöglich das nicht constitutionelle Preußen treffen können, wenn das ganze Buch davon Zeugniß abgiebt, daß nicht sowohl der moderne Staat, als die moderne Gesellschaft in ihren Schattenseiten dargestellt werden sollte, so wird sich nichts gegen den Schluß sagen lassen:

daß das Buch und der Angriff in der That weder speciell, weder direct noch verdeckt auf Preußen gerichtet ist.

Aber auch die einzelnen Stellen können als strafbar nicht erscheinen. Der Held des Buches verläßt im ersten Kapitel seine Heimath. Das zweite führt uns in die Herberge der Schlosser, ein Haus, S. 13. aus welchem ein Wappen mit den zwei großen goldnen Schlüsseln im blauen Felde heraushängt, ein Haus wie es in Berlin, Königsberg, Cöln oder Breslau nicht anzutreffen und in die Werkstätte des alten Schuhmachers, dessen Klagen über die Höhe des Porto, S. 20, Preußen gegenüber längst ihre Berechtigung verloren hatten. Das dritte beschäftigt sich mit der traurigen Lage des alten, erkrankten Mannes, das vierte mit dem Soldatenwesen. Der Proletarier ist Soldat geworden, er vergleicht die Soldaten nach dem Vorgange von Lessing:

„und wenn die Soldaten paradiren, ja freilich scheinen sie da mehr Drechslerpuppen, als Männer." (Minna von Barnhelm.)

mit abgerichteten Affen; es ist, sagt er — S. 60 —

Digitized by Google

der schmutzige Lappen von dem schmutzigsten Kleide jener großen Staatskünstler, welche die Menschen nur als Kräfte ihrer Maschine kannten und berechneten.

Aehnliche Stellen finden sich Seite 47 und 80. Spätere Jahrhunderte, heißt es:

werden kaum begreifen, wie diese Staaten, welche sich rühmen, auf den Höhepunkten der Kultur zu stehen, deren Bewohner alle Nichts wünschen als gegenseitig Friede und Freundschaft — wie diese cultivirten Staaten doch, gleich Barbaren, einander drohen, sich vor einander fürchten, und ungeheure Kräfte opfern, nur weil ihnen das gegenseitige Vertrauen auf Rechtlichkeit fehlt.

Aber wahrlich der Verfasser führt uns nicht das preußische, sondern das Soldatenwesen in abstracto vor. Ob er richtig oder unrichtig geurtheilt, darüber steht mir so wenig wie dem Richter die Entscheidung zu. Nur so viel weiß ich, daß zwei Männer, die über jedes Lob so erhaben sind, daß nur wenige Männer der Jetztwelt an ihre Größe reichen möchten, seine Meinung bestätigen. Graf von Schmettow vergleicht in seinem erläuternden Commentar die stehenden Heere mit den stehenden Sümpfen. — Fichte sagt in seinen Beiträgen zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution, S. 151. wörtlich:

— „das Militair. Durch eben das, was ihren Stand hart macht, die strenge Mannszucht und die mit Blut geschriebenen Gesetze desselben an ihn angefesselt, finden sie in ihrer Erniedrigung ihre Ehre..... der rohste Halbbarbar glaubt mit der Montur die sichere Ueberlegenheit über den scheuen, von allen Seiten geschreckten Landmann anzuziehen".....

Wichtig ist noch, daß das letztgenannte Buch, eine populär philosophische Schrift, im Jahre 1845 in Berlin erschienen ist und sehr erheblich finde ich, daß der Herausgeber Seite VII. ausdrücklich hervorhebt:

„Was Fichte in der Schilderung auch gegenwärtig noch nicht überwundener Conflicte über den Adel, über die äußere Kirche und Aehnliches gesagt, gilt auch der unmittelbaren Gegenwart, in welcher dergleichen Erscheinungen mit dem bewußten Trotze der Vernunftwidrigkeit und mit den Waffen der Täuschung sich als Berechtigte wieder erheben wollen."

Das fünfte Kapitel des incriminirten Buches verbreitet sich dann über die Schuldgefangenschaft; das sechste über Ehebruch

Digitized by Google

und Scheidung; das siebente über das heimliche Gerichtsverfahren. Da heißt es denn — S. 107.

„Er hatte ganz die Gesichtszüge eines Schurken, so eines geheimen Polizisten. In einem Gefängniß konnte man ihn zunächst für Einen der Elenden halten, die von dem Untersuchungsrichter zu hartnäckig läugnenden Angeschuldigten gesteckt werden, um diese auszuhorchen — auch ein Mittel, welches der Inquisitionsprozeß erfunden, um das Sittengesetz zu verhöhnen und sich selbst zu brandmarken."

Von Preußen ist hier nicht die Rede. Der Verfasser hat vielmehr die ganze Bemerkung, damit ich es unumwunden sage, aus dem Weidig'schen Prozesse entlehnt. Ich fürchte nicht, daß ihn der Kriminalrichter um ihretwillen strafen wird. Wird doch allen Anzeichen nach in wenigen Wochen auch für die Altpreußen der Inquisitionsprozeß, dieses päpstliche Geschenk, abgethan sein. Daß der Verfasser seinen Tod zu früh gefeiert, daß er der Meinung ist, von gänzlicher Aufhebung der Tortur könne nicht die Frage sein, so lange der Inquisitionsprozeß besteht, wer wollte ihm darum zürnen? jedenfalls kann an eine Erregung zur Unzufriedenheit hier schon um deswillen nicht gedacht werden, da bekanntlich die ganze gebildete Welt in das Urtheil des Verfassers einhellig einstimmt. Es wird sodann die Seite 115 incriminirt, wo es heißt:

„Ja, meine Herrn, es ist eine feine Sache — die Rechtsgelahrtheit; und wohl nur die Theologie kann es an Feinheit und Schlauheit in dem Drehen und Wenden und im Aufdenkopfstellen der Vernunft mit ihr aufnehmen."

Wilhelm verstand von all' den Worten des Kleinen nur so viel, daß Vernunft und Recht wenig oder nichts mehr mit einander gemein hätten; und das meinte er im Laufe der Untersuchung immer mehr einzusehen.

Diese Worte sind jedoch nichts weiter, als eine prosaische Uebertragung der vielbewunderten Goethe'schen Verse:

„Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage!
Weh' Dir, daß Du ein Enkel bist!"

Ob grade eine peinliche Untersuchung zu dieser Einsicht führen kann, darüber giebt das nicht verbotene Buch eines der genialsten

preußischen Juristen und erfahrensten Inquirenten Auskunft. Koch erklärt in Preußens Rechtsverfassung S. 305.

„Ich gestehe aufrichtig, daß, wenn ich so unglücklich würde, angeklagt zu werden, wofür mich Gott in Gnaden bewahren wolle! und ich wäre unschuldig, so würde ich wo möglich landflüchtig."

Sehr zu beachten ist doch, daß Herr Koch von Preußen, nur von Preußen, und Herr E.... von dem Inquisitions-Prozeß im Allgemeinen spricht.

Auf der Seite 119 und 120 tadelt sodann der Verfasser die außerordentliche Strafe. Ich finde, es ist das Mildeste, was gegen dieses Institut, den Ersatzmann des Geschwornen-Gerichts, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, gesagt worden ist.

Sichern Nachrichten zu Folge werden wir auch sie zum Herbst heraustragen. Zu hart wäre, die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit bis dahin durch eine Festungsstrafe erkaufen zu müssen. Die Schlußworte:

„In absoluten Staaten giebt es nur eine Vernunft, weil es nur einen freien Willen giebt; alles Uebrige ist Knecht, Maschine — selbst der Richter,"

sind freilich mit doppeltem Bleistift angestrichen; sie haben jedoch auf Preußen keinen Bezug, auf Preußen, das bekanntlich die rheinischen Geschwornen-Gerichte schützt und hegt und die Behauptung, es sei eine absolute Monarchie, stets mit Entschiedenheit abgewiesen hat.

Daß der Verfasser den Tadel einer solchen Monarchie in Preußen mit seiner Freiheit büßen muß, halte ich um so weniger für möglich, als Fichte in seiner oben angezogenen, in Preußen herausgekommenen populär philosophischen Schrift von dieser Monarchie sagt: (§. 98. 100.) —

„Ihr unterwiefet endlich Millionen, — und das ist das Meisterstück, worauf ihr euch am meisten zu gute thut — in der Kunst, sich auf einen Wink rechts und links zu schwenken, an einander geschlossen wie Mauern sich plötzlich wieder zu trennen, und in der fürchterlichen Fertigkeit zu würgen, um sie gegen alles zu brauchen, was euern Willen nicht als sein Gesetz anerkennen will.

Diesem Grundsatze seid ihr hier, ihr seid ihm in allem treu geblieben. Ihr habt nach allen Richtungen hin, die der menschliche Geist nehmen kann, Grenzpfähle, privilegirte Grundwahrheiten zu betiteln, gesteckt, und gelehrte Klopffechter dabei gestellt, die jeden, der über sie hinaus will, zurücktreiben.

Digitized by Google

Da ihr nicht immer auf die Unüberwindlichkeit dieser gemietheten Kämpfer rechnen konntet, so habt ihr zu mehrerer Sicherheit einen bürgerlichen Zaun zwischen den Pfählen geflochten; und Besucher an die Pförtchen desselben gesetzt. Daß wir innerhalb dieser Umzäunung uns herumtummeln, mögt ihr dulden; werft auch wohl, wenn ihr bei guter Laune seid, einige Schaupfennige unter uns, um euch an unsrer Geschäftigkeit, sie aufzufangen, zu belustigen. Aber wehe dem, der sich über diese Umzäunung hinauswagt; — der überhaupt keine Umzäunung anerkennen will, als die des menschlichen Geistes. Schlüpft ja einmal einer hindurch, so kommt es daher, weil weder ihr, noch eure Besucher etwas merken. Sonst ist alles, was darauf abzweckt, die Vernunft in ihre unterdrückten Rechte wieder einzusetzen, die Menschheit auf ihre eigenen Füße zu stellen, und sie durch ihre eigenen Augen sehen zu lassen ..... vor euern Augen eine Thorheit und ein Gräuel."

Der Inculpat führt nun seinen Helden im achten und neunten Kapitel unangefochten in die verschiedensten Dienstboten-Verhältnisse, bis er endlich Tischgenosse der bittersten Armuth wird. Da in dem Uebermaaß der Verzweiflung ruft er die doppelt kräftig angestrichenen Worte aus, S. 197:

„Wehe über Euch, Vornehme und Reiche!" — „Wie viele solcher Opfer erliegen Euren schändlichen Lüsten! — Wie rein, wie edel erscheint Ihr äußerlich, und wie schmutzig, wie gemein lebt's in Eurem Innern! Ihr seid stolz auf Euren Adel, Eure Geburt, Euren Reichthum und blicket verächtlich herab auf das niedere Volk, bebt ekel zurück vor seiner Berührung, und Ihr habt ein Recht dazu. Denn unsere Söhne machet Ihr zu Knechten, unsere Töchter zu Metzen, unsere Weiber zu Ehebrecherinnen! Der Teufel, welchem Ihr opfert, das Gold, hat Gewalt über die Gemüther der Menschen. Aber die Zeit kommt, da seine Macht gestürzt wird, und dann wehe Euch, wenn Ihr nicht gehet und thuet Buße und betet an vor der Tugend, die Ihr jetzt durch Eure Thaten schnöde höhnt!"

Ich frage, seit wann ist die bittre Armuth, die Allgewalt des Reichthums, zu einem preußischen Landesgesetz, zu einer preußischen Staatsanordnung erhoben worden? ich frage, welches preußische Gesetz hat hier der Verfasser durch frechen Tadel begeifert? Ich finde keins.

Digitized by Google

Ist der Inculpat von der Noth dieser Zeit tief ergriffen, hat er es zur Aufgabe seines Lebens gemacht, das Proletariat zu bekämpfen, indem er das Uebel klar vorführt. Gut, so mögen ihn die klugen Leute belächeln, sie mögen den armen Schwärmer bekritteln:

„Wir sind gewohnt, daß die Menschen verhöhnen,
Was sie nicht verstehn;
Daß sie vor dem Guten und Schönen,
Das ihnen oft beschwerlich ist, murren;"

Aber ihn um deswillen der Freiheit und des guten Namens berauben, wäre meines Erachtens doch zu hart, zumal von den weisesten Männern behauptet worden, daß grade, um gewaltsame Revolutionen zu verhindern, das einzige sichere Mittel sei, das Volk gründlich über seine Rechte und Pflichten zu unterrichten.

Statt aller Citate aus den unter Censur gedruckten Gedichten von Chamisso, Beck u. s. w., statt die Räuber oder gar Kabale und Liebe zu excerpiren, beehre ich mich hier nur auf das Urtel gegen von Almendingen zu verweisen, wo das Kammergericht erklärt, (Hitzig, Band 12. pag. 231.):

„Ausgeschlossen von dem Begriffe frechen und unehrerbietigen Tadels ist namentlich ..... eine solche Kritik, welche, bei gehöriger Beobachtung der äußern Decenz, sich über die anscheinenden Mängel in der Gesetzgebung oder Verwaltung verbreitet, die vernünftigerweise sich aus der allgemeinen und unabwendbaren Beschränktheit aller menschlichen Einsicht, Erfahrung und Kraft herleiten lassen, und eben in dieser Beschränktheit ihre Entschuldigung finden. (Z. B. über das täglich unter Gewitter-Regen üppiger erblühende Proletariat). Die wahre Achtung und Ehrfurcht des Unterthanen gegen die regierende Gewalt kann vernünftigerweise nicht auf dem aller Erfahrung widersprechenden Glauben beruhen, als walte an der Spitze des Staates eine absolut vollkommene, über alles Irren erhabene, mithin übermenschliche Intelligenz, und als sei ihr Wirken frei von allen den Schranken, welche sonst jedes menschliche Wirken früher oder später findet."

Das zwölfte Kapitel des Proletariers beschäftigt sich mit den Zuständen des flachen Landes. Hier sind zuvörderst die Seiten 209 seq. incriminirt, auf denen sich humoristische Aeußerungen befinden, wie z. B.

Digitized by Google

„Hier unser Fürst, ein stattlicher Mann mit dem schönsten Schnurrbart, kostet nur 4 Groschen.
Hier der Generalissimus, ich verkauf' ihn für 6 Groschen, denn er frißt uns doch nur Zinsen und Kapital auf."

Ein Hohes Collegium hat grade mit Rücksicht auf diese Aeußerungen erklärt, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät nicht vorliege, „weil das Buch keine speciellen Beziehungen auf die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs enthalte und es gesetzlich unzulässig sei, allgemeinen Aeußerungen auf Seine Majestät den König erst eine Beziehung zu geben."

Diese Allgemeinheit der Aeußerungen überhebt mich der Ausführung, daß sie auch nicht bezogen werden können auf eine Verspottung der preußischen Landesgesetze.

Auf der Seite 235 und 236 tadelt sodann der Verfasser das Institut der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der den Gutsherrn zustehenden Polizeigewalt. Es sind dies Institute, die nicht nur in Preußen, sondern in ganz Deutschland bestehen. Der Kampf gegen sie wird, muß so lange wiederholt werden, bis diese Uebelstände gehoben sind. Der Richter dagegen hat nicht das Recht, trotz der Versicherung des Inculpaten, ganz allgemeinen Aeußerungen eine ganz specielle Beziehung auf Preußen zu geben. Ueberdies ist hier zu erwägen, daß keine Consequenz unhaltbarer ist, als diese, daß derjenige, der eine Anstalt tadelt, den beleidigt, der sie als eine längst bestehende bereits vorgefunden hat. Ich mag die Citate nicht häufen, gewiß aber ist, daß das, was über diese Institute unter preußischer Censur, z. B. in der rheinischen Zeitung gesagt worden ist, an Bitterkeit und Schärfe alles übersteigt, was mein Client anführt. Wenn nun die Seiten 239, 240, 255 und 256 nur die allgemeinen Sätze aufstellen,

„Menschenleben dürfen nur geopfert werden für Menschen-
„würde. „Es giebt nichts so Gefährliches und Niederträchtiges, wozu sich nicht Menschen finden;"

so ist mir nicht entfernt ersichtlich, wie so allgemeine Sätze die Anwendung des §. 151. die Verspottung preußischer Landesgesetze begründen können.

Mit dem vierzehnten Kapitel wird dem Proletarier wiederum eine geregelte Thätigkeit zu Theil. Er bekämpft hier, den Gewerksgenossen gegenüber, die Idee von einer deutschen Republik.

Es ist dies meines Erachtens das Beste, Trefflichste, was der Verfasser im ganzen Buche gesagt hat. Daß ein Theil des

Kollegiums es für zweifelhaft gehalten, ob hier nicht ein verdeckter Aufruf zum Hochverrath verhüllt sei, entbindet mich der Verpflichtung, wieder und wieder darzuthun,

1. daß hier von Preußen nicht die Rede,
2. daß hier kein preußisches Landesgesetz

durch frechen Tadel besudelt ist.

Im funfzehnten und sechszehnten Kapitel werden die Ideen von Menschenglück und Menschenrecht mehr und mehr in die Wirklichkeit übergeführt. Da heißt es denn Seite 328:

„Das ganze Gerüste der diplomatischen Künste, mit so vielen Sorgen, mit so vielen Nachtwachen aufgebaut, muß doch zusammenbrechen, wo es die Unmenschlichkeit und Barbarei zur Grundlage hat und wo es mit dem Schweiß und Blut der Völker zusammengeleimt ist."

Ich glaube nicht, daß sich in Preußen ein Richter finden möchte, welcher eine so allgemeine Sentenz des frechen Tadels der preußischen Landesgesetze zeihen wird.

Das siebzehnte Kapitel, welches den Held des Buches auf dem Reichstag vorführt, tadelt endlich Seite 341 und 342, daß die constitutionellen Monarchien sich eine sogenannte Regierungspartei bilden.

Ein Hohes Collegium hat gezweifelt, ob in diesen Worten nicht verdeckter Hochverrath zu finden sei.

Dieser Zweifel ist durch die Verfügung des Königlichen Kammergerichts erledigt; unzweifelhaft ist aber, daß jene Seiten in dem nicht constitutionellen Preußen dem §. 151. keine Nahrung bieten können.

Dies wären nun die Stellen, die ein gerichtliches Verfahren rechtfertigen sollen. Ich mache meinerseits auf die Seiten 250, 257, 270, 272, 275, 280, 313. seq. aufmerksam.

Der Verfasser hebt hier, nachdem er mit der ganzen Wärme und Kraft eines edlen und menschlich fühlenden Herzens die Grundsätze des Socialismus verfochten, scharf und schneidend hervor:

„die Gesetze sind um so sorgfältiger zu beachten, je mehr wir sie hassen. Wir müssen gegen die Gewalt mit dem Recht, gegen Lüge und Trug mit der Wahrheit kämpfen. Man muß die Menschen innerlich überführen, dann wird das Böse niedergestürmt, trotz Wehr und Waffen. Die Macht der Wahrheit kann allein das Loos der Elenden verbessern."

Digitized by Google

In ähnlicher Weise hat sich Fichte in dem oft angezogenen Buche geäußert, Seite 44.

„Am gröblichsten würde aber derselbe irren, wenn er eilen wollte, diese Grundsätze auf sein Betragen gegen die bis jetzt bestehenden Staaten anzuwenden. Daß die Verfassung der meisten nicht nur höchst fehlerhaft, sondern auch höchst ungerecht sei, und daß unveräußerliche Menschenrechte in ihnen gekränkt werden, die sich der Mensch gar nicht nehmen lassen darf, davon bin ich freilich innigst überzeugt, und habe gearbeitet, und werde arbeiten, den Leser gleichfalls davon zu überzeugen. Aber dabei läßt sich gegen sie vor der Hand weiter nichts thun, als ihnen zu schenken, was wir uns mit Gewalt nicht dürfen nehmen lassen, und wobei sie selbst sicher nicht wissen, was sie thun; uns selbst aber vors erste Erkenntniß, und dann innige Liebe der Gerechtigkeit zu erwerben, und beides, so weit nur irgend unser Wirkungskreis reicht, um uns her zu verbreiten. Würdigkeit der Freiheit muß von unten heraufkommen; die Befreiung kann ohne Unordnung nur von oben herunterkommen ..... Seid gerecht, ihr Völker, und eure Fürsten werden es sicher nicht aushalten können, allein ungerecht zu sein."

In der That, das Buch des Verfassers hat keine Unzufriedenheit, kein Mißvergnügen gegen die preußische Regierung erregt. Wohl aber haben Viele, Viele dem Inculpaten gedankt, daß er sie mit dem menschlichen Elend und Unglück näher vertraut gemacht, daß er ihnen echt menschliche Liebe und Hingebung lebendig angefacht. Hat doch selbst ein hiesiger Prediger, ein alter Mann, dem Verfasser seinen Dank abgestattet, und ihm gestanden, er würde die Schrift seinen Confirmanden zur Lectüre empfehlen, wenn nicht eine einzige unglückliche Stelle, Seite 260 seq. leider in ihr enthalten wäre. Auch über diese Punkte wird der Beweis durch Zeugen erboten.

Es ist in der That nicht möglich, den Verfasser um solcher Erfolge Willen zur Strafe zu ziehen. Ist doch große Anregung, Aufregung, Hauptverdienst, Hauptwirkungsweise eines Lehrers! (Hegel: Geschichte der Philosophie Th. 2. pag. 124.)

Ich, der Vertheidiger, kann mir das Zeugniß geben, daß ich, obgleich selbst elend und krank, den von seinem Richter längst aufgegebenen Angeschuldigten nicht verlassen habe. Möge dieser

Richter meinem Clienten das Zeugniß geben, das — ich versichere dies auf meine Ehre und mein Gewissen — Niemand mehr verdient, das Zeugniß mit dem das Buch schließt:

„Wohl dem Lande, das noch solche Bürger besitzt."

Meinen Antrag aber nehme ich dahin,

„den Angeschuldigten von dem Verbrechen der Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung völlig freizusprechen."

Volkmar,

Advocat-Anwalt am rheinischen Revisions- und Cassations-Hofe.

Digitized by Google